

|                 |                     |                       |               |
|-----------------|---------------------|-----------------------|---------------|
| <b>Gremium:</b> | <b>Sitzungsart:</b> | <b>Zuständigkeit:</b> | <b>Datum:</b> |
| Stadtrat Mendig | öffentlich          | Entscheidung          | 31.01.2023    |

|                               |                      |
|-------------------------------|----------------------|
| <b>Verfasser:</b> Jörg Rausch | <b>Fachbereich 4</b> |
|-------------------------------|----------------------|

### **Tagesordnung:**

#### **Bauleitplanung der Stadt Mendig; Erlass einer Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Ober den fünf Morgen"**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

### **Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ober den fünf Morgen“ beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat in dieser Sitzung eine Veränderungssperre für einen Teil des Gebietes dieses Bebauungsplanes zur Sicherung seiner Planungsziele beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Veränderungssperre erfolgte am 05.03.2021.

Der Bebauungsplan „Ober den fünf Morgen“ befindet sich noch im Aufstellungsverfahren. Zuletzt fand die frühzeitige Offenlage, sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Die eingegangenen Eingaben werden derzeit vom Planungsbüro ausgewertet, sodass im nächsten Schritt die förmliche Offenlage stattfinden soll.

Der Zeitrahmen hängt noch von der Lösung der im Planungsverfahren aufgetretenen artenschutzrechtlichen Fragestellungen ab. Eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse des Außengeländes im Bereich des Plangebietes hat stattgefunden. Hierbei wurden bereits zwei geschützte Arten gefunden. Aufgrund dessen findet im Februar ein Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) statt.

Die Veränderungssperre tritt gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Da das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes, wie vorstehend dargestellt, noch im Gange ist und die Veränderungssperre weiterhin der Sicherung der planerischen Zielsetzung des Bebauungsplanes dient, ist es erforderlich die Geltungsdauer der vorgenannten Veränderungssperre um ein Jahr gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB zu verlängern.

Hierzu soll nunmehr die als Anlage beigefügte Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Ober den fünf Morgen" beschlossen werden.

### **Hinweis zur Finanzierung:**

**Beschlussvorschlag:**

Zur weiteren Sicherung der Planungsziele des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes „Ober den fünf Morgen“ beschließt der Stadtrat die als Anlage beigefügte „Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Ober den fünf Morgen"“.

Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig  
Zustimmungen  
Ablehnungen  
Stimmenenthaltungen